

Stellungnahme des Hochschullehrerbundes Rheinland-Pfalz zur 2. Fassung des Entwurfs des Hochschulgesetzes der Landesregierung vom 3. März 2020

Für den Hochschullehrerbund (*hlb*) Rheinland-Pfalz war der Anfang März 2020 im Ministerrat beschlossene 2. Entwurf des Hochschulgesetzes der Landesregierung eine Enttäuschung. Ebenso wie im 1. Entwurf vom Sommer 2019 blieben die Interessen der HAW in Rheinland-Pfalz weitgehend außen vor. Wichtige Punkte, die vom *hlb* Rheinland-Pfalz im Zuge der Anhörung eingebracht wurden, wurden nicht berücksichtigt. Im folgenden haben wir einige der wichtigsten Punkte zusammengefasst.

§ 2, 30 – eigenständiges Promotionsrecht für HAW dringend gefordert

Auch der neue Entwurf des Hochschulgesetzes verweigert den HAW ein eigenständiges Promotionsrecht, für das sich der *hlb* Rheinland-Pfalz schon seit vielen Jahren einsetzt. Die forschungsstarken HAW in Rheinland-Pfalz brauchen ein eigenständiges Promotionsrecht – auch um einen eigenen akademischen Mittelbau zu etablieren und den eigenen Professorenachwuchs ausbilden zu können. Der Konkurrenzdruck zu Hochschulen anderer Bundesländer steigt deutlich an, weil andere schon wesentlich weiter sind. In Hessen haben sechs Promotionszentren für HAW ihre Arbeit aufgenommen. In NRW wurde ein von den HAW getragenes Promotionskolleg im Herbst 2019 im neu beschlossenen Hochschulgesetz festgeschrieben. Nach einer positiven Beurteilung durch den Wissenschaftsrat wird es ein eigenständiges Promotionsrecht erhalten. Diese Entscheidung fiel, nachdem sich die bis dahin praktizierten kooperativen Promotionen mit den Universitäten als wenig zielführend erwiesen hatten. Hier wird mit dem neuen Hochschulgesetz in Rheinland-Pfalz eine wesentliche Chance vertan. Denn hier sind nur etwa ein Viertel aller kooperativen Promotionen solche, die innerhalb des eigenen Bundeslandes gelingen. Alle anderen mussten Partner, leichter im Ausland als in Rheinland-Pfalz, finden. Der *hlb* Rheinland-Pfalz kann daher in der kooperativen Promotion keinen zukunftssträchtigen Weg zur Stärkung der eigenen HAW entdecken.

§ 9 (3) – keine Forschung für Militärprojekte

Im § 9 sollte nach Ansicht des *hlb* Rheinland-Pfalz eine Selbstverpflichtung aufgenommen werden, mit deren Hilfe eine Beteiligung von Wissenschaft und Forschung an Projekten mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung unterbunden wird.

§ 13 – Bei Forschungskollegs den Verbundcharakter mit HAW hervorheben

Die Forschungskollegs wurden eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen HAW und Universitäten mit Blick auf Verbundprojekte und kooperative Promotionen zu fördern. Diese Zielsetzung wird in § 13 jedoch überhaupt nicht genannt.

§ 34 – kooperative Promotionen sind eine Sackgasse

Für Universitäten bieten kooperative Promotionen in der Regel keinen Benefit, weder finanziell noch mit Blick auf die Reputation. Zudem fehlt ihnen die Kapazität, weitere Promotiverende zu betreuen – entsprechend niedrig ist ihr Engagement für entsprechende Vorhaben, die zudem durch das Verlangen unangemessener Vorleistungen durch HAW-Absolventen in einzelnen Fachdisziplinen blockiert werden. Nach einer Studie der Hochschulrektorenkonferenz vom Frühjahr 2019 bejahen nur gut 57 Prozent der befragten Fakultäten und Fachbereiche an Universitäten überhaupt die Möglichkeit, HAW-Professoren an Promotionsverfahren zu beteiligen – und wenn, dann nur in einer nachgeordneten Position. Darüber hinaus gibt es etliche Fachdisziplinen, die an Universitäten kaum vertreten sind wie Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften und Soziale Arbeit. Für diese

besteht keine Aussicht auf ein kooperatives Promotionsverfahren. Deshalb lehnt der **h1b** Rheinland-Pfalz den Weg der kooperativen Promotionen grundsätzlich ab.

Von dieser Problematik abgesehen, gibt es jedoch auch einige sachliche Fehler in § 34:

Zu (7): Der Anspruch an die Universitäten wird mit „sollen“ zu schwach ausgedrückt und sollte durch „müssen“ ersetzt werden. Kooperative Promotionen müssen durch eine Einschreibung an beiden beteiligten Hochschulen gekennzeichnet sein.

Deshalb besteht für (3) Änderungsbedarf: Die Annahme zur kooperativen Promotion muss von beiden Hochschulen gemeinsam erfolgen, auch die Bestätigung.

Zu (8): Bei kooperativen Promotionen müssen beiden Hochschulen das Promotionsverfahren durchführen, es ist jedoch nur die Universität genannt.

Zu (9): Die Zuordnung aller Promovierender zu einer eigenständig wahlberechtigten Hochschulgruppe fehlt weiterhin und müsste für Universität und HAW gleichermaßen gelten.

Die beratende Teilnahme einer Vertretung im Senat muss in eine Teilnahme mit Stimmrecht geändert werden. Die Teilnahmemöglichkeit an anderen Gremien ist unklar ausgedrückt.

Zusätzlich muss (siehe § 30) die Verleihung von Hochschulgraden bei kooperativen Promotionen von den Hochschulen gemeinsam ausgesprochen werden und die Promotionsurkunde die Siegel beider beteiligten Hochschulen tragen.

§ 36 – Wer setzt die Rechte von Hochschulmitgliedern durch?

Auch in der neuen Fassung des Gesetzesentwurfs wird nicht geklärt, wer für die Durchsetzung der hier angeführten Rechte der Hochschulmitglieder zuständig ist.

§ 37 – Wann darf man Funktionen in der Selbstverwaltung ablehnen?

§ 37 (1) Die Gründe, Funktionen in der Selbstverwaltung abzulehnen, müssten genauer definiert werden.

§ 47 – Lehrdeputate überprüfen

Der **h1b** Rheinland-Pfalz hatte vorgeschlagen, in diesen Paragraphen eine regelmäßige Überprüfung der Höhe der Lehrverpflichtung aufzunehmen, in erster Linie mit Bezug auf deren Angemessenheit hinsichtlich der Erfüllung der den Hochschulen nach Hochschulgesetz gestellten Aufgaben. Dies wurde nicht berücksichtigt – trotz des elementar wichtigen Hintergrunds: Die derzeitigen 18 Semesterwochenstunden an den HAW stammen aus der Gründungszeit der HAW als technische Fachschulen – neue Dienstaufgaben wie die Forschung, die Funktionen in der Selbstverwaltung oder die third mission und Weiterbildung wurden hierbei bis heute nicht einbezogen. Bundesweit setzt sich der Hochschullehrerbund für eine Absenkung der Lehrverpflichtung auf 12 Semesterwochenstunden ein und hat wegen „ungerechtfertigter Ungleichbehandlung“ mit den Universitätsprofessoren, die ein Lehrdeputat von acht oder neun Semesterwochenstunden haben, vor dem Oberverwaltungsgericht im niedersächsischen Lüneburg einen Antrag auf Normenkontrollklage eingereicht. Der angestrebte Musterprozess wird auch auf andere Länder Auswirkungen haben.

§ 12 (2) und 76 (12) – Forschung auch Dienstaufgabe für HAW

Dass Forschung inzwischen auch ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Professoren an den HAW ist, spiegelt das neue Hochschulgesetz nicht konsequent wider. Beispiele sind § 12 (2), in dem Regelungen zur erweiterten Planung von Forschungsschwerpunkten auf Universitäten eingeschränkt werden oder § 76 (12), der in Bezug auf Forschungsangelegenheiten und Forschungsschwerpunkten nur die Senate der Universitäten als zuständige Gremien benennt.

§ 48, § 50 und § 56 – Schwerpunktprofessuren, das Thüringer Modell und Tandem-Professuren steigern Attraktivität der HAW-Professuren nicht

In Abs. 4 (§ 48) soll die Einführung einer Schwerpunktprofessur für den Bereich der Lehre, der Forschung oder des Transfers mit vermindertem Lehrdeputat an den HAW ermöglicht werden. Diese Regelung soll jedoch jeweils befristet sein.

Eine zweite Option, die Besetzung von Professuren an den HAW zu erleichtern, ist das im neu geschaffenen § 50, Abs. 11 eingeführte Verfahren der gemeinsamen Berufung von Professoren von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, das sogenannte Thüringer Modell.

Als großen innovativen Wurf sieht das Land die Tandem-Professur, die es ermöglicht, Professoren mit bereits zweijähriger, statt dreijähriger beruflicher Erfahrung befristet auf eine halbe Stelle als „Tandem-Professor“ einzustellen. Dies soll gewährleisten, dass der Professor die fehlende berufliche Erfahrung außerhalb seiner Tätigkeit an der HAW erwerben kann.

Der **hlb** Rheinland-Pfalz hält keine dieser drei Optionen für zielführend. So ist es kaum zu erwarten, dass Interessenten aus der Wirtschaft eine Forschungs-Schwerpunktprofessur antreten, die von vorneherein befristet ist.

Beim „Thüringer Modell“ sind die Professoren nicht an der Hochschule, sondern bei dem Kooperationspartner, sprich dem Forschungsinstitut, angestellt. Die Attraktivität eines Beamtenstatus mit Versorgungsbezügen entfällt.

Durch die Tandem-Professur wird die typische Doppelqualifikation des Professors an den HAW aufgeweicht, ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal der HAW – und ganz praktisch stellt sich die Frage nach passenden befristeten Teilzeit-Positionen in der Wirtschaft, um die fehlende praktische Erfahrung in der Industrie „aufzuholen“.

Der **hlb** Rheinland-Pfalz ist überzeugt, dass diese Modelle das Thema Attraktivität der Professuren an den HAW in Rheinland-Pfalz nicht voranbringen. Vor allem drei Punkte sind ausschlaggebend für die Attraktivität einer HAW-Professur:

- Eine Ausweisung aller Professuren nach W3
- die Anpassung der Lehrdeputate, um u. a. die nötigen Freiräume für Forschung, die Entwicklung innovativer Lehrformate und administrative Aufgaben zu schaffen
- und die Unterstützung durch einen wissenschaftlichen, akademischen Mittelbau

§ 50 – Keine Sonderregelung für Stiftungsprofessuren

Berufungen von Stiftungsprofessuren sollten durch die üblichen Ausschreibungsverfahren die Qualität und Berufungsvoraussetzungen sichern – Sonderregelungen wie den Verzicht auf eine Ausschreibung sind hier nicht zielführend.

§ 78 – Berücksichtigung der Katholischen Hochschule Mainz

In der Landeskommision für duale Studiengänge sollte auch die Katholische Hochschule Mainz vertreten sein, die mit ihren dualen Studiengängen im Fachbereich Gesundheit und Pflege einen hohen gesellschaftlichen Bedarf abdeckt.

§ 79 – Senat nicht schwächen

§ 79 erweitert die Kompetenzen des Präsidiums deutlich. Durch die Hintertür wird dabei der Senat einer wesentlichen Mitwirkungsmöglichkeit in Bezug auf die Strategie der Hochschule beraubt. Die Aufgabe des Senats, den zur Umsetzung strategischer Entscheidungen erforderlichen angemessenen Betrag oder Mittel oder angemessenen Anteil der Stellen dem Präsidium vorab zur Verteilung zu überlassen, soll zukünftig entfallen. Eine Einflussmöglichkeit auf die Strategie der Hochschule gehört definitiv in die Hände des kollektiven Willensbildungsorgans der Hochschule, den Senat. Dessen Position wird in dem neuen Hochschulgesetz definitiv geschwächt.

Download des neuen Gesetzentwurfs:

<https://mwwk.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/News/detail/ministerrat-beschliesst-hochschulgesetz-entwurf-wolf-wir-oeffnen-die-tueren-der-hochschulen/>